

langt der Staatsgerichtshof auch einen Bezug zu den Verfahrensparteien und zum Beschwerdefall. Liegt nämlich kein genügend konkreter sachlicher Bezug zwischen der journalistischen Tätigkeit und der Richtertätigkeit des abgelehnten Richters vor, kann eine Befangenheit nicht angenommen werden.¹⁶³

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hält wissenschaftliche Äußerungen zu einer für das Verfahren bedeutsamen Rechtsfrage für sich genommen für keinen Befangenheitsgrund. Damit eine Besorgnis der Befangenheit als begründet erscheinen kann, müssen zusätzliche Umstände vorliegen. Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Richters kann bestehen, wenn die Nähe wissenschaftlicher Äußerungen zu der von einem Beteiligten vertretenen Rechtsauffassung bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu übersehen ist und überdies die wissenschaftliche Tätigkeit des Richters vom Standpunkt anderer Beteiligten aus die Unterstützung dieses Beteiligten bezweckte. Die Sorge, dass der Richter die streitige Rechtsfrage nicht mehr offen und unbefangen beurteilen werde, ist bei einer lebensnahen Betrachtungsweise verständlich.¹⁶⁴

4. Objektivierung der subjektiven Einschätzungen

Bei der Beurteilung der richterlichen Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit ist primär auf objektive Gesichtspunkte abzustellen. Es genügt nicht, wenn sich etwa ein betroffener Richter subjektiv als befangen erachtet, obschon dies ein starkes Indiz für eine tatsächlich bestehende Befangenheit darstellt. Liegen jedoch objektive Gründe für die Befangenheit vor, ändert an diesem Sachverhalt nichts, wenn sich der Richter subjektiv nicht für befangen hält. Es ist schon der Anschein von Befangenheit hinreichend.¹⁶⁵ Kann der Befangenheitsgrund auf eine der vier vorne beschriebenen Arten¹⁶⁶ zurückgeführt werden, muss geprüft werden, ob

163 StGH 2001/38, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 8; siehe auch Kiener, *Unabhängigkeit*, S. 194 ff.

164 EuGRZ 1999, S. 434 (435).

165 StGH 1999/57, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 67 (69 f.). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüft die Unparteilichkeit unter subjektiven und objektiven Gesichtspunkten. Vgl. Meyer-Ladewig, S. 104, Rz. 30.

166 Vorne S. 273 ff.